

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-251/54-1976

Wien, am **-6. Juli 1976**
1014, Tel. 63 57 11 Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 3 16. JULI 1976
Z. - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

A. Allgemeines

Das NÖ Jagdgesetz ex 1947 erfuhr im Jahr 1969 die letzte größere Änderung. Die Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, im besonderen das Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975, erfordert neuerlich einige grundlegende Änderungen dieses Gesetzes. Bei dieser Gelegenheit waren auch noch weitere Änderungen vorzunehmen, einerseits um der Spruchpraxis der Höchstgerichte Rechnung zu tragen, andererseits aber auch deshalb, weil dies neuere Erkenntnisse auf dem Gebiet der Jagdwirtschaft erfordern.

Da ab Mitte 1977 im größten Teil Niederösterreichs die Jagdgebietsfeststellungen vorzunehmen sind, soll gewährleistet sein, daß dieses Gesetz mit Beginn des Jahres 1977 in Kraft tritt.

Auf Grund dieser Gesetzesnovelle werden dem Land keine zusätzlichen Kosten erwachsen; es muß im Gegenteil erwartet werden, daß die im neuen § 12 enthaltene Verwaltungsvereinfachung eine Kostenersparnis zur Folge hat.

B. Besonderer Teil

zu 1.):

Dem Katalog der jagdbaren Tiere wurden das Elchwild, der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär und der Wolf eingefügt. Wenn auch diese Tierarten nur gelegentlich und meist vereinzelt in Erscheinung treten, so erscheint es mit Rücksicht auf ihre frühere Zugehörigkeit zu den jagdbaren Tieren zweckmäßig, der Jagdbehörde durch diese Aufnahme in den Katalog erforderlichenfalls Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen. Diese in den Katalog neu aufgenommenen Tiere sollen sohin der jedermann freistehenden Zueignung (§ 382 ABGB) entzogen und in der Folge grundsätzlich ganzjährig geschont werden.

zu 2.) und 3.):

In der laufenden Jagdperiode hat sich gegenüber der vorangehenden Periode die Anzahl der Tiergärten verdoppelt. Dabei war festzustellen, daß gerade die Anzahl von Kleinstgehegen immer größer geworden ist. Diese Tendenz ist anstehend. Soll nicht in der freien Wildbahn die Wildkommunikation noch weiter unterbunden werden, muß Sorge getroffen werden, daß sie möglichst erhalten bleibt. Unterbindungen der Wildkommunikation, wie sie durch Verkehrsflächen und Siedlungstätigkeit erfolgen, können ohnedies nicht beseitigt werden. Vornehmlich die kleinflächigen Tiergärten werden vielfach nur zu dem Zweck angelegt, um dort den Wildabschuß auf rein kommerzieller Basis und unter Mißachtung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft zu betreiben. Um diesen Tendenzen Einhalt zu gebieten, wurden die vormaligen Tiergärten als Wildgehege in drei Kategorien eingeteilt. Als Eigenjagdgebiete sollen nur mehr solche Wildgehege anerkannt werden, die mindestens 115 ha umfassen (Jagdgehege). Eingezäunte Flächen geringeren Ausmaßes sollen

nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen als Schau- oder Zuchtgehege anerkannt werden. Da in solchen Gehegen grundsätzlich die Jagd ruht, wird auch dem kommerziellen Jagdbetrieb Einhalt geboten. Die Bedingungen, unter denen solche Flächen als Schau- oder Zuchtgehege Anerkennung finden können, sind den Richtlinien des Österreichischen Wildgatterverbandes nachgebildet.

Im Artikel 3 II des Gesetzentwurfes wird den Besitzern bisheriger Kleinsttiergärten eine etwa acht Jahre währende Frist zur Auflassung ihrer Tiergärten eingeräumt.

zu 4.):

Die Neufassung des § 12 entspricht dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung. Die bisher vorgesehene Kundmachung leitete ein kompliziertes und oft mit Formalfehlern behaftetes Verfahren ein. Im übrigen war bei der Jagdgebietsfeststellung auch auf den zu erwartenden Bestand von Schau- und Zuchtgehegen Rücksicht zu nehmen.

zu 5.) und 6.):

Die vorliegenden Änderungen waren durch die Änderung des § 12 bedingt.

zu 7.):

Die derzeit geltende Bestimmung wurde lediglich durch die Wortfolge "oder nach neueren jagdwissenschaftlichen Erkenntnissen anders zu beurteilen sind" ergänzt. Dies war notwendig, um Abrundungen von Jagdgebieten, denen eine nunmehr überholte Fachansicht zu Grunde lag, neueren Erkenntnissen entsprechend ändern zu können.

zu 8.):

Die geringfügige Änderung des § 35 Abs.1 trägt der mit der Jagdgesetznovelle 1969 geschaffenen Möglichkeit der Verlängerung eines bestehenden Pachtverhältnisses Rechnung. Diese Änderung wäre bereits 1969 zweckmäßig gewesen.

zu 9.):

Die Ergänzung des § 55 war mit Rücksicht der Neueinführung der sogenannten Wildgehege erforderlich.

zu 10.):

Auch diese Änderung ergab sich im Zusammenhang mit der Änderung des § 7. Im besonderen ist darauf zu verweisen, daß die Abs.3 und 4 im Zusammenhang mit der neuen Vorschrift des § 7 Abs.6 eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft darstellen.

zu 11.):

Diese Vorschrift unterscheidet sich von der des geltenden Rechts nur insoweit, als die Bezirksjagdkarten aufgelassen wurden. Die Inanspruchnahme solcher Jagdkarten fällt überhaupt nicht mehr ins Gewicht. In einem Zeitraum, in dem viertausend Formulare für Landesjagdkarten ausgegeben wurden, wurden lediglich zweihundert Formulare für Bezirksjagdkarten beansprucht.

zu 12.):

Da die Jagdgastkarten mit zeitlich unbeschränkter Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, kann sie der Jagdausübungsberechtigte für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses oder des Bestandes der Eigenjagd verwenden. Sollte jedoch eine Änderung in den Pachtverhältnissen oder in den Eigentumsverhältnissen eintreten, dann soll der Jagdausübungsberechtigte gegen Rückersatz der Kosten die Möglichkeit der Rückgabe besitzen.

zu 13.):

Auf Bundesebene wurden jene Prüfungen bzw. Schuleinrichtungen geändert, deren Ablegung bzw. Besuch die Jagdprüfung ersetzen. Es war daher die entsprechende Angleichung vorzunehmen.

zu 14.):

Mit dieser Bestimmung wurde zur Entlastung der bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingerichteten Prüfungskommission eine am Sitz der Landesregierung einzurichtende Prüfungskommission geschaffen. Eine solche gesonderte Prüfungskommission war bisher schon für die Abnahme der Jagdaufseherprüfung eingerichtet. Im Abs.5 wurde der praktische Teil der Prüfung insofern erweitert, als Gegenstand derselben nicht nur der Nachweis über eine sichere Handhabung von Jagdwaffen sondern auch der Nachweis über ein Mindestmaß an Schießfertigkeit sein soll. Schließlich wurde mit dieser Vorschrift auch die Teilwiederholung einer Prüfung ermöglicht.

zu 15.):

Mit dieser Neufassung wurde einem begründeten Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz Rechnung getragen. Auf die Wiedergabe der Stellungnahme dieses Ministeriums, die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten ist, wird verwiesen.

zu 16.):

Diese Änderung war durch die Änderung zu Z.15) bedingt. Gleiches gilt für Z.17 und 18.

zu 19.):

Die vorliegende Änderung beinhaltet eine sprachliche und

vor allem sachliche Klarstellung. Raubvögel zählen ohnedies zum Raubwild. Gleiches gilt hinsichtlich der Änderung zu 20.

zu 21.):

Nach der derzeitigen Fassung des Abs.7 kann die Landesregierung nur von der Verpflichtung eines zweiten und weiterer hauptberuflicher Jagdaufseher entbinden. Nunmehr wurde die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für hauptberuflich tätige Jagdaufseher überhaupt geschaffen. Die neue Vorschrift kommt ausschließlich für Genossenschaftsjagdgebiete zum Tragen, da Eigenjagdgebiete der entsprechenden Größenordnung ohnedies land- oder forstwirtschaftliche Betriebe darstellen, deren Forstpersonal erfahrungsgemäß auch hauptberufliche Jagdaufsichtsdienste leisten.

zu 22.) bis 25.):

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen LGBI.6125 wurde den Vorschriften der §§ 69 und 70 zur Gänze und jenen des § 66 teilweise materiell derogiert. Neu wurde die Möglichkeit eingeführt, auf Grund einer Zusatzprüfung als Jagdaufseher in Niederösterreich bestellt zu werden, wenn eine solche Bestellung bereits in einem anderen Bundesland erfolgt war.

zu 27.):

Die neue Fassung des § 73 erweist sich deshalb als zweckmäßiger, weil in der Praxis nie von Schonzeiten sondern nur von Schußzeiten die Rede ist. Die Erstellung einer Schußzeitenverordnung erweist sich daher übersichtlicher und praktikabler.

zu 28.):

Diese Vorschrift ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der

Änderung des § 7 (Abs.2). Die Neufassung des Abs.3 des § 74 ermöglicht im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage ein zeitsparendes Verfahren.

zu 29.):

Auch diese Zuständigkeitsänderung trägt dem Grundsatz der Raschheit des Verfahrens Rechnung.

zu 30.) und 31.):

Mit der Neufassung der Vorschrift über den Abschlußplan wurde in vermehrtem Maße den Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Eine weitere wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt dadurch ein, daß das der Abschlußplanung unterliegende Wild nicht mehr ausschließlich in Hegewertklassen sondern in Altersklassen aufgliedert wird. Dies ermöglicht einerseits eine vermehrte Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, andererseits wird aber damit auch der Zielsetzung des § 2 Abs.1 ausreichend Rechnung getragen.

zu 32.) bis 34.):

Diese Änderungen stehen mit der Änderung der §§ 7, 80 und 81 in notwendigem Zusammenhang.

zu 35.):

Die Vorschrift des § 88 wurde durch die Verpflichtung des Grundeigentümers erweitert, für bestimmte taxativ aufgezählte Zwecke auch nichtöffentliche Wege des Jagdgebietes mit Fahrzeugen benutzen zu lassen. Darüber hinaus wurde jagdfremden Personen die Benützung von Jagdeinrichtungen untersagt.

zu 36.):

Der Abs.2 der bisher geltenden Vorschrift ist verfassungsrechtlich bedenklich. Veterinärrechtliche Vorschriften fallen in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers.

zu 37.):

Mit dem Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 wurde das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken auch jagdfremden Personen grundsätzlich gestattet. Dies bedeutet nicht nur eine vermehrte Beunruhigung des Wildes und eine Einschränkung der Möglichkeit, die gesetzlich vorgeschriebenen Wildabschüsse durchzuführen, sondern unter Umständen eine Gefahr für diese Personen. Die neuen Vorschriften des § 94 sollen sicherstellen, daß eine Gefährdung von Personen anlässlich der Durchführung von Jagden weitgehend ausgeschlossen wird. Darüber hinaus ist der Betrieb eines Zuchtgeheges aber auch eines umzäunten Jagdgeheges nicht denkbar, wenn keine Möglichkeit bestünde, jagdfremde Personen vom Betreten solcher Gehege auszuschließen. Die erforderlichen Hinweise über die Sperre von Jagdgebieten sind im Verordnungsweg zu regeln. Diese Maßnahme ist entsprechend den forstrechtlichen Bestimmungen gebildet.

zu 38.):

Im Interesse der Land- und Forstwirtschaft muß die Möglichkeit eingeräumt werden, Rehwild auch im Rahmen solcher Jagden zu erlegen, an denen eine größere Anzahl von Personen teilnimmt. Es hatte daher die Vorschrift des § 95 Abs.1 Z.9 ersatzlos zu entfallen. Mit der Formulierung gemäß Z.5 wurde eine sprachliche Klarstellung vorgenommen.

zu 40.) und 41.):

Anläßlich der Beschlußfassung des Nationalrates über das Forstgesetz 1975 wurde auch eine Resolution beschlossen und den Ländern bekanntgegeben, derzufolge der Erwartung Ausdruck verliehen wird, daß der Landesgesetzgeber im Rahmen seines Kompetenzbereiches das Mögliche unternehmen werde, das Problem "Wald-Wild" einer Lösung zuzuführen. Es sollten im besonderen vorbeugende Maßnahmen sein, die ein Absinken der Wildschäden im Wald gewährleisten. Durch die Vorschriften des § 100 soll das Erfordernis des Waldschutzes über das bisherige Ausmaß hinaus besonders betont werden. Es wurde daher der Abs.2 der geltenden Bestimmung durch die Vorschriften des § 64 Abs.2 bis 5 des bereits seit 1964 in Geltung stehenden Oberösterreichischen Jagdgesetz ersetzt. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zum Schutz der forstwirtschaftlich genutzten Kulturen gegen übermäßige Wildschäden.

zu 42.):

Diese Bestimmung wurde lediglich durch die Aufnahme der Christbaumkulturen ergänzt. Solche Kulturen müssen im Hinblick darauf, daß sie nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 anzusehen sind, als sonstige Sonderkulturen gemäß § 105 gewertet werden.

zu 43.):

Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, daß es keine Bezirksjagdkarten mehr gibt. Die derzeit geltende Vorschrift ist überdies irreführend, weil dort Sonderjagdkarten nicht berücksichtigt werden.

zu 44.):

Diese Vorschrift wurde der entsprechenden Bestimmung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes nachgebildet. Sie erscheint mit Rücksicht auf den vom Gesetzgeber dem Jagdverband zur Durchführung übertragenen Aufgaben und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung notwendig.

zu 45.):

Einzelne Straftatbestände des § 135 waren dem Gesetzentwurf entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

